

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen des Kunststoff-Ausbildungs- und Technologie-Zentrum (in der Folge bezeichnet als "KATZ")

März 2008

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf sämtliche Kundenaufträge des KATZ im Zusammenhang mit Untersuchungen, Analysen und weiteren Dienstleistungen, unabhängig davon, ob diese mündlich, auf Basis einer Offerte oder sonstigen Dokumentes bzw. Einzelvertrages ergangen sind bzw. erbracht werden.

1.2 Parteienspezifische Abweichungen von diesen AGB sind nur gültig, soweit sie in Schriftform vereinbart worden sind.

2. Auftragserteilung

2.1 Die Auftragserteilung erfolgt grundsätzlich schriftlich. Nur in Ausnahmefällen wird ein telefonisch erteilter Auftrag angenommen. In diesem Falle erfolgt eine schriftliche Auftragsbestätigung durch das KATZ.

2.2 Eine Annullierung des Auftrages von Kundenseite muss schriftlich erfolgen. Die bis dahin entstandenen Kosten, das anteilmässige Honorar sowie Ersatz für allfällige weitere Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.

2.3 Der Auftraggeber hat den Auftrag inhaltlich klar zu spezifizieren. Im Falle einer unklaren Auftragserteilung haftet der Auftraggeber.

3. Proben

3.1 Die Probeentnahmen bzw. Probeherstellung und der Transport der Proben zum KATZ sind Sache des Auftraggebers, es sei denn, dieser erteile einen expliziten Auftrag für diese zusätzlich abzugeltende Dienstleistung. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Proben unbeschädigt ankommen und in einem stabilen, ungefährlichen Zustand sind.

3.2 Nach Auftragsabschluss werden die Proben - soweit nach der Natur des Analyseobjektes spezifische Kosten entstehen - nach Rücksprache mit dem Auftraggeber auf dessen Kosten entsorgt, zurückgesandt oder gegen Entgelt am KATZ aufbewahrt. Ohne verbindliche Anweisung des Auftraggebers werden die Proben nach eigenem Ermessen nach Auslieferung des Berichtes entsorgt.

4. Methodik

4.1 Soweit keine wissenschaftlich oder offiziell anerkannten Methoden existieren, verwendet das KATZ eigens entwickelte und bewährte Analysenverfahren, welche Know-how bzw. geistiges Eigentum des KATZ sind.

5. Lieferfristen

5.1 Die Proben werden innerhalb der durch die Parteien im Auftrag zeitlich vereinbarten Frist analysiert. Verschuldensunabhängige Betriebsstörungen (bspw. Personal- oder Apparateausfälle) jeglicher Art oder Ereignisse höherer Gewalt entbinden das KATZ von der Einhaltung der Lieferfristen. Schadenersatzforderungen in solchen Fällen sind ausgeschlossen.

6. Bericht

6.1 Die Resultate und Befunde des KATZ werden in der Regel in einem Bericht zuhanden des Auftraggebers zusammengestellt. Der Bericht wird dem Kunden in der Regel elektronisch (als PDF-Bericht) zugestellt.

6.2 In dringenden Fällen kann vorab eine telefonische Auskunft eingeholt werden, wobei jedoch einzig der schriftliche Originaluntersuchungsbericht rechtlich massgebend und daher verbindlich ist.

6.3 Die Analysresultate im Untersuchungsbericht betreffen ausschliesslich die zugestellten und untersuchten Proben.

6.4 Details zu den Untersuchungen können auf Wunsch eingesehen werden.

6.5 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die ausgewiesenen Analysenbefunde und Konklusionen - soweit es sich nicht um Messwerte handelt - dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Diese müssen nicht in jedem Fall die neuesten Ergänzungen der Patentliteratur umfassen.

6.6 Berichte werden in der Regel in deutscher Sprache verfasst.

7. Kundenrückmeldungen/ Mängelrüge

7.1 Reklamationen betreffend Richtigkeit von Analysenresultaten sind innert 1 Monat nach Erhalt des Berichts anzubringen. Danach kann eine sinnvolle Abklärung allfälliger Fehlerursachen nicht mehr gewährleistet werden, und der Bericht gilt als genehmigt bzw. der Auftrag gilt als rechtmässig erfüllt.

8. Haftung

8.1 Für Folgen aus der Verwendung der Untersuchungsergebnisse, für die technischen Empfehlungen, Konklusionen und Auflagen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsbericht wird seitens vom KATZ jegliche Haftung ausgeschlossen.

8.2 Das KATZ haftet nur im Falle von nachweislich grobfahrlässig oder absichtlich verursachten Personen- oder Sachschäden. Die Haftung ist in jedem Falle auf die Höhe der Auftragssumme begrenzt, im Maximum auf die Summe von CHF 20'000.—. Für reine Vermögensschäden (d.h. Schäden, die unabhängig von einem Sach- oder Personenschaden eingetreten sind), übernimmt das KATZ keine Haftung.

8.3 Werkzeuge und Peripherie (Spritzgiesswerkzeuge, Heisskanalzubehör, Temperiergeräte, ...), welche durch den Kunden dem KATZ zur Verfügung gestellt werden, werden nach bestem Wissen und Gewissen eingesetzt und behandelt. Für allfällig resultierende Schäden wird jede Haftung abgelehnt. Für die Versicherung (inkl. Produktionsausfall und Konventionalstrafe) der oben erwähnten Geräte ist der Kunde verantwortlich.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

9.1 Die Preise für Analysenarbeiten, Beratung für die Probeentnahme, Aufbewahrung der Rückstellmuster, technische Beratungen und weiteren Dienstleistungen gestalten sich gemäss den jeweils aktuellen Richtpreisen, welche einen integrierenden Bestandteil dieser AGB und damit des Auftrages darstellen. Nicht auf der Tarifliste aufgeführte Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet.

9.2 Die für die Erbringung der einzelnen Dienstleistungen vereinbarten Vergütungen verstehen sich exklusiv MWSt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gehen sämtliche Nebenkosten zu Lasten des Auftraggebers. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

9.3 Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen rein netto ab Fakturierungsdatum zu bezahlen.

10. Geheimhaltung

10.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Geschäftsgeheimnisse (Analysendaten sowie andere relevante Informationen), von welchen sie im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung Kenntnis erhalten haben oder erhalten werden, vertraulich zu behandeln und diesbezüglich gegenüber Dritten auch nach der Vertragsbeendigung Stillschweigen zu bewahren.

11. Archivierung

11.1 Die Untersuchungsergebnisse sowie der original unterzeichnete Untersuchungsbericht werden vom KATZ 3 Jahre lang archiviert.

11.2 Für die Aufbewahrung der Rückstellmuster nach Abschluss der Untersuchung ist der Auftraggeber verantwortlich. In besonderen Fällen bewahrt das KATZ die Rückstellmuster auf Wunsch des Auftraggebers gegen Entgelt auf.

12. Weitere Bestimmungen

12.1 Zwischen dem KATZ und der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) besteht ein Leistungsvertrag. Das KATZ ist berechtigt, Leistungen bzw. Beratungen der FHNW in Anspruch zu nehmen. Die zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Informationen dürfen zwischen KATZ und FHNW ausgetauscht werden.

12.2 Das KATZ ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages geeignete Unterbeauftragte nach seiner Wahl beizuziehen. Soweit Unterbeauftragte beigezogen werden, hat das KATZ die Pflicht, den Auftraggeber darüber zu informieren.

13. Gerichtsstand

13.1. Auf vorliegendes Vertragsverhältnis ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anzuwenden. Gerichtsstand ist Aarau.